

Heidelberg, den 24.04.2025

Erklärung zu Konformitätsbestätigungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in angefügtem Schreiben geben wir Ihnen Auskunft bezüglich der Anforderungen zu aktuellen Verordnungen und Gesetzen:

- **RoHS II Konformitäts-Zertifikat**
Wir erklären hiermit, dass alle hergestellten Produkte RoHS II konform gemäß der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten sind.
- Die **REACH-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1907/2006)** sieht solche Konformitätserklärungen nicht vor. Sie beinhaltet vielmehr eine konkrete Informationspflicht, die die Unternehmen verpflichtet, aktiv Ihre Kunden zu informieren, wenn REACH-relevante Stoffe in den Produkten beinhaltet sind. Unsere Produkte stellen „Erzeugnisse“ im Sinne der REACH-Verordnung dar. Die Informationspflicht nach Art. 33 der REACH- Verordnung über Stoffe in Erzeugnissen gilt nur für sogenannte besonders besorgniserregende Stoffe, welche die Kriterien des Art. 57 erfüllen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand sind keine Stoffe der Kandidatenliste in Erzeugnissen oder deren Verpackung in einer Konzentration über 0,1 Massenprozent enthalten.
- **TSCA (Toxic Substances Control Act)**
Auf Grundlage unserer Kenntnisse sind, die von unserem Lieferanten enthalten Produkte, keine Stoffe aus der Liste des TSCA in unseren Produkten enthalten.
- **Einhaltung von Sanktionen**
Unsere Lieferkette wird bei Veröffentlichung neuer oder Änderung von Sanktionen geprüft, um Verstöße gegen Sanktionen schnellstmöglich zu identifizieren und entsprechend zu handeln. Somit können wir ausschließen, dass wir gegen Sanktionen verstoßen. Wird durch Änderung von Sanktionen ein Lieferant identifiziert, gehen wir pro aktiv auf unsere Kunden zu, um die Auswirkung zu besprechen. Dies beinhaltet auch für die Einhaltung der Einfuhrverbote für Eisen- und Stahlprodukten mit Ursprung aus Russland (EU-Verordnung Nr. 833/2014).
- **Konfliktmineralien (RMI – Dodd Frank ACT)**
In einzelnen, wenigen kundenspezifischen Komponenten (Spezielle Kontakte) für spezielle Produkte, werden die im RMI genannten Materialien (Gold- als dünnschichtiger Überzug) eingesetzt. Im Rahmen des Beschaffungsprozesses werden die genannten Vorgaben abgefragt, um sicherzustellen, dass unsere Produkte den Vorgaben entsprechen. Die Angaben werden regelmäßig geprüft und bei Identifizierung von Verstößen, sofort Korrekturmaßnahmen eingeleitet.
- **POP Verordnung**
Auf Grundlage unserer Kenntnisse, können wir Ihnen bestätigen, dass die gelieferten Produkte in Übereinstimmung mit der in Anhang I und Anhang II der POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 genannten Vorgaben stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Winkler AG
Daniel Ernst
COO - Vorstand